

könne auch dann ein solches Gesuch von Seiten der Regierungsbehörde aus besondern, in der Individualität des Ausländers beruhenden Gründen abgeschlagen werden.

(vgl. D. Funke's Polizeigesetze und Verordnungen II. Band II. pag. 558 nota c.)

In dem hier vorliegenden Falle aber scheint zwar für den Literaten Pelz der Umstand zu sprechen, daß er

- a) in Penig geboren und, wie er, angiebt, bis zum vierzehnten Lebensjahre dort erzogen worden,
- b) daß er daselbst noch seine Eltern, Geschwister und sonstige Verwandte habe, die zum großen Theile seiner Unterstützung bedürften und dieselbe dringend beanspruchten,
- c) daß die Stadtverordneten sich beifällig für seine Aufnahme ausgesprochen haben.

Allein es geht unzweifelhaft aus den Acten hervor, daß Pelz bereits im Jahre 1826 das Heimaths- und Staatsbürgerrecht im Königreiche Preußen erlangt, mithin also das sächsische Staatsbürgerrecht verloren hat (Fol. 2); es ist ferner in den Acten keine Spur zu finden, daß dessen Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte in ihrem Interesse sich für das Aufnahmegesuch verwendet hätten; eben so wenig haben die Stadtverordneten oder der Stadtrath zu Penig diesen Umstand als Motiv zu einer Befürwortung des Aufnahmegesuchs gedacht; es dürfte auch Pelz um so weniger in der Lage sein, seine Angehörigen zu unterstützen, als der Stadtrath aus besonders motivirten Gründen dessen angegebenes Vermögen nicht einmal für ausreichend zu Begründung eines buchhändlerischen Verlagsgeschäfts erachtet hat, dagegen aber Pelzens Anführen, daß er von seinem früher in Breslau betriebenen dergleichen Geschäfte noch werthvolle Vorräthe besitze, nicht bescheinigt worden ist.

Auch haben lediglich die Stadtverordneten zu Penig das Dispensationsgesuch Pelzens unter der Bedingung unterstützt, daß er sein angegebenes Vermögen annoch eidlich bestärke und einen Verhaltschein beibringe, sie haben aber Pelzens Aufnahme keineswegs ausdrücklich beantragt, wie §. 11 des Mandats vom 13. Mai 1831 erfordert, und der Stadtrath zu Penig hat das Gesuch Pelzens nicht befürwortet, sondern lediglich in das Ermessen der höhern Behörde gestellt.

Endlich hat Pelz in Bezug auf seine Unbescholtenheit, wie bereits erwähnt, nur auf eine Zeit von acht Jahren bis zum Schlusse des Jahres 1847 ein ortsgewöhnliches, jedoch sehr günstiges Zeugniß, so wie ein gerichtliches Zeugniß auf die Zeit vom 11. Januar bis 18. Mai 1849 beigebracht, es liegt daher auf der Hand, daß die Unbescholtenheit genügend nicht nachgewiesen ist, weil deren Nachweis gerade auf das dem Aufnahmegesuche unmittelbar vorhergegangene Jahr fehlt.

Wenn daher der fünfte Ausschuss schon aus diesen Gründen die Beschwerde des Literaten Pelz für gerechtfertigt nicht erachten konnte, so rath er der Kammer an:

„die Beschwerde des Literaten Eduard Pelz auf sich beruhen, selbige jedoch annoch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident Cuno: Will die Kammer sogleich auf Berathung des jetzt vorgelesenen Berichtes, der seit mehr als drei

Tagen in der Kanzlei ausgelegen hat, eingehen? — Einstimmig Ja.

Abg. Cramer: Ich sehe voraus, daß die heutige Verhandlung dem Beschwerdeführer nicht viel helfen wird. Als Pelz seine Beschwerde bei der Kammer einreichte, mochte er hoffen, daß diese Angelegenheit so beschleunigt werden würde, daß mindestens die ihm schon damals drohende Ausweisung würde abgewendet werden können. Seitdem er aber diese Beschwerde eingereicht hat, sind bereits sechs volle Wochen vergangen, und er ist in der Zwischenzeit wirklich aus Sachsen ausgewiesen worden. Nach dem neuen „Staatsrechte“ entscheiden die vollendeten Thatsachen. Die Ausweisung Pelz's ist eine solche vollendete Thatsache. Dieser Umstand wird für Viele genügen, abfällig über ihn zu entscheiden, und bei den großartigen Sicherheitsmaaßregeln, welche das Ministerium für Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe ergreifen zu müssen glaubt, bei dem Eifer, mit welchem es die Ausweisung fremder Schriftsteller betreibt, glaube ich auch nicht, daß selbst eine Verwendung der Kammer etwas ausrichten dürfte, glaube vielmehr, daß eine solche an dem „festen Standpunkte“ des Ministeriums spurlos abprallen werde. Obgleich ich mir also für den Beschwerdeführer keinen Erfolg verspreche, so kann ich doch nicht umhin, meine von dem Ausschussgutachten abweichende Meinung zu erkennen zu geben. Der Ausschuss versichert, die Sache „sorgfältig geprüft zu haben“, und ist zu dem Schlusse gekommen, daß die Beschwerde auf sich beruhen bleiben müsse. Er sagt am Schlusse seines Berichtes: „wenn daher der Ausschuss schon aus diesen Gründen, — welche er im Berichte selbst entwickelt und ausgeführt hat, — die Beschwerde des Literaten Pelz für gerechtfertigt nicht erachten konnte, so rath er der Kammer an, dieselbe auf sich beruhen zu lassen.“ Ich wünsche nicht, daß der Ausschuss noch andere, als die im Berichte entwickelten Gründe gehabt haben möge, die Beschwerde abzuweisen, ob schon es allerdings den Anschein gewinnt, als ob dies der Fall gewesen. Denn wenn der Ausschuss sagt: „schon aus diesen Gründen habe er die Beschwerde nicht für gerechtfertigt erachten können“, so möchte man glauben, er habe noch andere, geheime, verschwiegene, politische Gründe gehabt, vielleicht gar solche, welche das Ministerium zur Ausweisung des Pelz aus hiesigen Landen bestimmt haben. Ich würde dies sehr bedauern. Was mich aber besonders veranlaßt, dem Ausschusse entgegenzutreten, das ist die von ihm geltend gemachte Bezugnahme auf §. 11 des Mandats vom 13. Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern im Königreich Sachsen betreffend. Bezüglich der Niederlassung von Ausländern muß man sich vor allen Dingen an die Gesetze selbst halten. In dieser Beziehung heißt es in §. 25 der Verfassungsurkunde einfach: „die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.“ Auch die Städteordnung giebt wenig Aufschluß; sie sagt in §. 19: „Wollen Fremde ihren